

B. Steuern

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. 12. 1966 (BGBl I S. 665) beruht die laufende Durchführung von Steuerstatistiken, die seit 1950 nur in unregelmäßigen Zeitabständen auf Grund spezieller Gesetze, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder im Wege von Koordinierungsvereinbarungen der Bundesländer angeordnet worden sind, auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage mit im einzelnen festgelegten Periodizitäten und Erhebungsunterlagen. Ausgenommen sind lediglich die auf Grund besonderer Erlasse und Dienstweisungen des Bundesministeriums der Finanzen durchzuführenden Verbrauchsteuerstatistiken. Der Realsteuervergleich beruht auf dem Gesetz über die Finanzstatistik.

Als Bundesstatistiken werden im Geltungsbereich des Steuerstatistischen Gesetzes durchgeführt:

die Umsatzsteuerstatistik jedes zweite Kalenderjahr, erstmalig für das Jahr 1966,

die Statistiken der Steuern vom Einkommen alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1965,

die Statistik der Einheitswerte des Grundbesitzes in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte normalerweise alle sechs Jahre, erstmalig für das Jahr 1964 jedoch auf Grund besonderer Rechtsgrundlage (Art. 7 des Bewertungsänderungsgesetzes vom 13. 8. 1965, BGBl I S. 851),

die Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und die Vermögensteuerstatistik in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte bzw. der Hauptveranlagung der Vermögensteuer normalerweise alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1966,

die Gewerbesteuerstatistik für die Jahre 1966 und 1970,

die Erbschaftsteuerstatistik alle sechs Jahre, erstmalig 1972 für die Jahre 1967 bis 1972.

In diesem Abschnitt werden Ergebnisse der Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik 1965, der Vermögensteuerstatistik 1966 und der Umsatzsteuerstatistik 1966 dargestellt. Außerdem werden Ergebnisse der Verbrauchsteuerstatistik gebracht.

Lohnsteuerstatistik 1965: Die Statistik umfaßt veranlagte und nichtveranlagte Lohnsteuerpflichtige, deren Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerkarten oder Lohnsteuerüberweisungsblätter) an die Finanzämter zurückgeflossen und von diesen den Statistischen Landesämtern zur Aufbereitung übersandt worden waren.

Die Lohnsteuerstatistik 1965 ist, wie die Statistiken für die Jahre 1950, 1955, 1957 und 1961, repräsentativ aufbereitet worden; die Ergebnisse wurden auf die Gesamtzahl der erfaßten Lohnsteuerkarten hochgerechnet.

Einkommensteuerstatistik 1965: Die Statistik ist an Hand von Durchschriften der Einkommensteuerbescheide und Angaben aus den Steuerakten (bei maschineller Veranlagung: Magnetbänder) durchgeführt worden, die den Statistischen Landesämtern von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt wurden. Damit sind alle Steuerpflichtigen in der Statistik erfaßt worden, die für das Kalenderjahr 1965 zur Einkommensteuer veranlagt wurden.

Körperschaftsteuerstatistik 1965: Die Statistik ist an Hand von Durchschriften der Körperschaftsteuerbescheide und Angaben aus den Steuerakten durchgeführt worden, die den Statistischen Landesämtern von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt wurden. Damit sind alle Steuerpflichtigen in der Statistik erfaßt worden, die für das Kalenderjahr 1965 zur Körperschaftsteuer veranlagt wurden. Wie schon in der Körperschaftsteuer 1961 werden die Organgesellschaften (Tochtergesellschaften) mit dem ihnen nach Erfüllung des Ergebnisabführungsvertrags verbleibenden Einkommen und der dafür festgesetzten Steuerschuld auch 1965 gesondert nachgewiesen.

Vermögensteuerstatistik 1966: Die Statistik ist in Verbindung mit der Vermögensteuer-Hauptveranlagung auf den 1. 1. 1966 durchgeführt worden. Als Erhebungsunterlagen dienten Durchschriften der Vermögensteuerbescheide. In die nachstehenden Ergebnisse wurden alle unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und nicht-natürlichen Personen einbezogen, die nach § 6 Abs. 1 VStDV eine Vermögenserklärung abzugeben hatten. Die der Mindestbesteuerung unterliegenden Kapitalgesellschaften werden gesondert nachgewiesen. Bei den unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen natürlichen Personen mit freiberuflicher Tätigkeit, die erstmals in der Vermögensteuerstatistik gesondert erfaßt worden sind, handelt es sich um Fälle, in denen der Veranlagte oder/und — bei Vorliegen der Haushaltsbesteuerung — seine Ehefrau (§ 11 Abs. 1 VStG) eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausübt.

Umsatzsteuerstatistik 1966: Nach Verfahren und Umfang entspricht die Statistik für 1966 den seit 1955 durchgeführten Statistiken mit eingeschränktem Erhebungsprogramm. Als Erhebungsunterlagen dienten Statistische Blätter, in die von den Finanzämtern die in die Umsatzsteuer-Überwachungsbogen eingetragenen Angaben aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen übernommen wurden. Erfaßt wurden nur Unternehmen, deren Umsätze mehr als 12.500 DM, bei Handelsvertretern, Maklern und Angehörigen freier Berufe mit ausschließlichen Umsätzen aus freiberuflicher Tätigkeit mehr als 20.500 DM betragen hatten.

Die Umsatzsteuerstatistik 1966 ist die letzte Erhebung, der das Umsatzsteuerrecht von 1951 (kumulative Alphasen-Bruttobesteuerung) zugrunde liegt. Im Rahmen der zweijährigen Periodizität wird die Umsatzsteuerstatistik 1968 die erste Erhebung sein, deren Ergebnisse auf dem ab 1. 1. 1968 geltenden Umsatzsteuerrecht (Mehrwertsteuer) beruhen.

Verbrauchsteuerstatistik: Die Höhe der Steuer bemißt sich bei den Tabakerzeugnissen und bei den meisten Leuchtmitteln nach dem Kleinverkaufswert, bei den übrigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach Menge und Art des Erzeugnisses. Die Verbrauchsteuereinnahmen stellen Sollbeträge dar und weichen daher von den kassenmäßigen Steuereinnahmen (vgl. unter A) ab. In der Hauptsache werden Angaben über Zahl der Herstellungsbetriebe, über Herstellung und Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse sowie über verarbeitete Rohstoffe veröffentlicht.

Realsteuervergleich 1967: Bei den veröffentlichten Ergebnissen handelt es sich um Teilergebnisse aus dem jährlichen Realsteuervergleich, der auf den kassenmäßigen Realsteuereinnahmen der Gemeinden basiert und insbesondere den Zwecken des Länderfinanzausgleichs dient. Die Realsteuergrundbeträge werden an Stelle der nicht einheitlich vorliegenden Steuermeßbeträge nach der Formel Istaufkommen geteilt durch Hebesatz mal 100 errechnet.